# Landeshauptstadt Magdeburg
# Änderungsantrag

DS0411/17/9 öffentlich

| Zum Verhandlungsgegenstand | Datum |
|---|---|
| DS0411/17 | 16.02.2018 |

| Absender | |
|---|---|
| Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr | |
| Gremium | Sitzungstermin |
| Stadtrat | 05.04.2018 |

| Kurztitel |
|---|
| Aufstellung, Zwischenabwägung und Auslegungsbeschluss zur Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg |

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr empfiehlt dem Stadtrat folgenden Änderungsantrag zu beschließen:

1.) Dieser Änderungsantrag ersetzt die Änderungsanträge DS0411/17/1 bis DS0411/17/7.
**Abstimmung: 5-4-0**

2.) Der § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Bei der Herstellung von Abstellplätzen sind die Mindestabmessungen von 0,70 m x 2,00 m einzuhalten. Bei Neubauten müssen, bei Umbauten und Umnutzungen sollen die Abstellplätze barrierefrei erreichbar sein. Abstellplätze für Wohnnutzung müssen mehrheitlich über einen Wetterschutz verfügen.“
**Abstimmung: 5-4-0**

3.) Der § 7 Abs. 3, Satz 1 erhält folgende Ergänzung:
„ zuzüglich einer Rangierfläche mit einer Tiefe von 1,50 m. Diese kann ganz oder teilweise in einer Verkehrsfläche liegen.“

Somit lautet der § 7 Abs. 3 wie folgt neu:
„Bei der Herstellung von Abstellplätzen sind die Mindestabmessungen von 0,70 m x 2,00 m einzuhalten zuzüglich einer Rangierfläche mit einer Tiefe von 1,50 m. Diese kann ganz oder teilweise in einer Verkehrsfläche liegen. Bei Neubauten müssen, bei Umbauten und Umnutzungen sollen die Abstellplätze barrierefrei erreichbar sein. Abstellplätze für Wohnnutzung müssen mehrheitlich über einen Wetterschutz verfügen.“
**Abstimmung: 5-4-0**

4.) Der § 7 Abs. 1, Satz 2 wird nicht geändert. Der Absatz lautet demnach wie folgt:

„Notwendige Abstellplätze für Fahrräder sind in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches herzustellen. Sie sollen ebenerdig liegen. Abstellanlagen und -räume müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen verkehrssicher und leicht erreichbar sein. Geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der

Sicherheit insbesondere im Umfeld der Abstellanlagen sowie an den Zuwegungen sollen einbezogen werden.“
**Abstimmung: 5-4-0**

5.) Im § 7 Abs. 4 werden die Sätze 4 bis 6 gestrichen:

(4) Abstellplätze außerhalb von Gebäuden sind so mit fest verankerten Anlehnbügeln auszustatten, dass jedes Fahrrad mit seinem Rahmen angeschlossen werden kann. Eine Überdachung wird empfohlen. Bei Neubauten sind für alle Nutzungsarten ab 20 Abstellplätze mindestens 25 Prozent regensicher zu überdachen oder gemäß § 7 Abs. 5 in umschlossenen Gebäuden unterzubringen. ~~Nach Möglichkeit ist eine sichere Einfriedung zu errichten. Es sollen geeignete Maßnahmen zur Erhöhung von Sicherheit und Diebstahlschutz getroffen werden. Insbesondere eine angemessene Beleuchtung, abschließbare Abstellanlagen, Fahrradboxen können hierzu beitragen.~~

Damit erhält er nachfolgende Fassung:

„(4) Abstellplätze außerhalb von Gebäuden sind so mit fest verankerten Anlehnbügeln auszustatten, dass jedes Fahrrad mit seinem Rahmen angeschlossen werden kann. Eine Überdachung wird empfohlen. Bei Neubauten sind für alle Nutzungsarten ab 20 Abstellplätze mindestens 25 Prozent regensicher zu überdachen oder gemäß § 7 Abs. 5 in umschlossenen Gebäuden unterzubringen.“
**Abstimmung: 5-4-0**

6.) Der § 5 Abs. 1
Für bauliche Anlagen im Sinne des § 49 (2) BauO LSA sind mindestens 1 Prozent der notwendigen Stellplätze, jedoch mindestens ein Stellplatz, als Stellplätze für Schwerbehinderte entsprechend Abschnitt 4.2.2 Sätze 1 und 2 der DIN18040-1 baulich zu gestalten. Eine barrierefreie Zuwegung zu diesen Stellplätzen ist zu gewährleisten. Ein Drittel dieser Stellplätze sind entsprechend zu beschildern (Zusatzzeichen mit Rollstuhlfahrer). Bei Bedarf sind weitere Stellplätze gem. StVO entsprechend auszuweisen.

wird wie folgt geändert:

„Für bauliche Anlagen im Sinne des § 49 (2) BauO LSA sind mindestens 1 Prozent der notwendigen Stellplätze, jedoch mindestens ein Stellplatz, als Stellplätze für Schwerbehinderte entsprechend Abschnitt 4.2.2 Sätze 1 und 2 der DIN18040-1 baulich zu gestalten. Eine barrierefreie Zuwegung zu diesen Stellplätzen ist zu gewährleisten. Diese Stellplätze sind entsprechend zu beschildern (Zusatzzeichen mit Rollstuhlfahrer). Bei Bedarf sind weitere Stellplätze gem. StVO entsprechend auszuweisen.“
**Abstimmung: 5-4-0**

7.) Der § 13 Inkrafttreten wir zur Klarstellung ergänzt und erhält nachfolgende Fassung:

§ 13 Inkrafttreten

„Diese Satzung tritt am ……....in Kraft.
Die Stellplatzsatzung kommt nur bei Bauanträgen und Bauvoranfragen zur Anwendung, die nach Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt der Landeshauptstadt in der unteren Bauaufsichtsbehörde eingegangen sind.“
**Abstimmung: 5-0-4**

8.) Die Richtzahlenliste (Anlage 1 zur Stellplatzsatzung)

Die Richtzahl für Nutzungsart 1.4 Gebäude mit Altenwohnungen:

1 Stellplatz je 5 Wohnungen

wird geändert in:

„Die Richtzahl für Nutzungsart 1.4 Gebäude mit Altenwohnungen:

- 1 Stellplatz je 5 Wohnungen
- 1 Fahrradstellplatz je 5 Wohnungen.“

**Abstimmung: 5-4-0**

9.) Die Richtzahlenliste (Anlage 1 zur Stellplatzsatzung)

Die Richtzahl für Nutzungsart 1.10 Flüchtlingswohnheime

- 1 Fahrradabstellplatz je 5-10 Betten

wird geändert in:

„Die Richtzahl für Nutzungsart 1.10 Flüchtlingswohnheime

- 1 Fahrradabstellplatz je 2 Betten“

**Abstimmung: 5-3-1**

Vorsitzender
Dr. Falko Grube